

Das elektronische Handels- und Unternehmensregister

Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten

Das elektronische Handels- und Unternehmensregister

Das Handelsregister ist im Internetzeitalter angekommen. Konsequenz sind schnellere und einfachere Eintragungsverfahren, aber auch eine erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten. So werden Jahres- und Konzernabschlüsse im Internet veröffentlicht und Verstöße gegen die Offenlegungspflichten von Amts wegen sanktioniert.

Die folgenden Fragen und Antworten zu dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen Unternehmen helfen, sich auf die Neuerungen einzustellen.

Müssen Unternehmen alle Dokumente elektronisch einreichen?

Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Bei Unternehmensgründungen übernimmt dies in der Regel der Notar. Laufende Mitteilungen, wie z. B. Änderungen in der GmbH-Gesellschafterliste, Satzungsänderungen oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift) können jedoch direkt vom Unternehmen an das Handelsregister elektronisch übermittelt werden.

Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) beim Handelsregister eingereicht. Dafür müssen eine EGVP-Client-Software und eine Java Runtime Environment-Software auf einem Rechner des Unternehmens installiert werden.

Die Software kann kostenlos im Internet herunter geladen werden: <http://www.egvp.de>. Ein Merkblatt zu den technischen Voraussetzungen, die für die Kommunikation mit dem EGVP erforderlich sind, finden Sie unter: <http://www.dihk.de> → Recht und Fairplay → Handels und Gesellschaftsrecht. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist für die Übermittlung nicht erforderlich. Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument jedoch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis des Notars zu versehen.

Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch die in vielen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren praktizierte Nutzung des elektronischen Handelsregisters haben sich die Eintragungsverfahren schon jetzt erheblich vereinfacht. In unkomplizierten Fällen können die Handelsregistereintragungen innerhalb von ein bis drei Tagen erfolgen. Zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens können Notare die persönliche Haftung für die Kostenschuld des anmeldenden Unternehmens erklären. Dies bietet den Registergerichten eine weitere Möglichkeit, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Bei Fragen der Namensgebung bieten die IHKs zudem für Unternehmen und Notare den Service einer firmenrechtlichen Vorprüfung an, die dann zur Vereinfachung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann.

Das EHUG führte auch Erleichterungen bei den Vorbereitungen von Hauptversammlungen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften ein. So entfällt die Pflicht zur Auslage von Jahresabschluss, Lagebericht und anderer Materialien, wenn diese auf der Internetseite der Aktiengesellschaft bekannt gemacht worden sind.

Was gilt für Jahres- und Konzernabschlüsse?

Personengesellschaften, bei denen nicht wenigstens eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar über eine andere Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, unterliegen den strengen Pflichten zur Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2). Betroffen sind nicht nur Gesellschaften, bei denen eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH die Position des unbeschränkt haftenden Gesellschafters einnimmt (z. B. GmbH & Co. KG). Aus rechtssystematischen Gründen hat der Gesetzgeber alle Gesellschaften einbezogen, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, wie z. B. die Genossenschaft & Co. KG, die Stiftung & Co. KG und ähnliche Konstruktionen. Für andere Personenhandelsgesellschaften bleibt es bei den bislang geltenden wesentlich weniger strengen Pflichten, soweit sie nicht nach dem Publizitätsgesetz erweiterte Bilanz- und Offenlegungspflichten zu erfüllen haben (vgl. Tabelle 1). Die Pflicht zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen besteht für Kapitalgesellschaften und bestimmte Kapitalgesellschaften „und Co“ fort.

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr – wie in den meisten Fällen – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen und bekannt zu machen.

Eine kürzere Einreichungsfrist von 4 Monaten gilt für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Für alle Jahresabschlüsse betreffend ein nach 31.12.2005 beginnendes Geschäftsjahr sind die Dokumente der Rechnungslegung nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Unternehmen können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word, Excel- oder XML-Format (nicht jedoch im pdf-Format) übermitteln. Weitere Einzelheiten sind im Internet unter <http://www.ebundesanzeiger.de> zu finden. Bis zum 31.12.2009 können die Dokumente auch schriftlich an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss mit höheren Gebühren rechnen. Die Gebühr für die schriftliche Übermittlung beträgt 0,25 EUR pro übermittelterm Zeichen. In jedem Fall müssen alle Einreichenden den Grundbetrag von 30 EUR (kleine Gesellschaften) bzw. 40 EUR (mittelgroße und große Gesellschaften) bezahlen.

Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht von Amts wegen ist sicher die einschneidendste Änderung des Gesetzes. Bislang wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag sanktioniert. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahres- und Konzernabschlüsse seit Januar 2007 von Amts we-

gen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Die Zahlung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000,00 Euro kann jedoch durch fristgemäße Nachreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse abgewendet werden. Dafür bestehen sechs Wochen Zeit vom Zugang der Ordnungsgeldandrohung an. Die Verfahrenskosten in Höhe von 50 EUR sind von dem Unternehmen jedoch in jedem Fall, d.h. wenn die Androhung zu Recht erfolgte, zu tragen. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten in Zukunft erfasst und verfolgt.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes Interesse an der Nichtveröffentlichung haben, können neben der Ausnutzung von Offenlegungserleichterungen (§§ 326, 327 HGB) nur, wie bisher schon, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft & Co., wie z. B. eine GmbH & Co. KG, nebst Aufnahme einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist hier eine Möglichkeit.

Wie werden Unternehmensdaten zukünftig bekannt gemacht?

Auf der Internetseite <http://www.unternehmensregister.de> werden seit Januar 2007 sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten öffentlich gemacht. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden. Unter <http://www.handelsregister.de> werden zudem die Handelsregisterdaten veröffentlicht. Nur letztere Internetseite genießt öffentlichen Glauben im Sinne des § 15 HGB. Die Veröffentlichung erfolgt von Amts wegen und kostet pauschal lediglich 1 EUR. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung in Tageszeitungen besteht seit Januar 2009 nicht mehr.

Tabelle 1:
Einzelkaufleute und Personengesellschaften:

			Einzelkaufleute und Personenhandels-gesellschaften (Letztere nur, wenn an ihnen unmittelbar oder über eine weitere Personengesellschaft eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist.) § 264 a I HGB (also nicht die GmbH & Co. KG und ähnliche Konstruktionen)
wesentliche Vorschriften		§§ 238-263 HGB, GoB	Publizitätsgesetz i. V. m. HGB
Größenkriterien (mindestens 2 müssen erfüllt sein)		Bilanzsumme 65 Mio. € Umsatzerlöse 130 Mio. € Arbeitnehmer 5000	Bilanzsumme > 65 Mio. € Umsatzerlöse > 130 Mio. € Arbeitnehmer > 5000 (§ 1 I PublG)
Aufstellung	Bilanzschema	nach GoB, klar und übersichtlich (§§ 243, 247 HGB)	volle Schemata nach §§ 266, 275 HGB
	GuV-Schema	nach GoB, klar und übersichtlich (§§ 243, 247 HGB)	volle Schemata nach §§ 266, 275 HGB
	Anhang	nicht aufzustellen	nicht aufzustellen (<u>anders:</u> wirtsch. Verein, rechtsfähige gewerbetreibende Stiftung des bürgerlichen Rechts, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts die Kaufmann nach § 1 HGB oder als solcher im Handelsregister eingetragen sind, §§ 3 I, 5 II PublG)
	Lagebericht	nicht aufzustellen	s. o.
	Frist	ordnungsgemäßer Geschäftsgang (§ 243 III HGB)	3 Monate (§ 5 I PublG)
Prüfungspflicht		nein	ja (§ 6 PublG)
Offenlegung	Bilanzschema	keine Offenlegungspflicht	volles Schema nach § 266 HGB, nur Eigenkapital in einem Posten (§ 9 III PublG)
	GuV-Schema	keine Offenlegungspflicht	außer einigen Details (§ 5 V PublG) nicht offen zu legen (§ 9 II PublG)
	Anhang und Lagebericht	keine Offenlegungspflicht	nicht offen zu legen (Bei den hier dargestellten Gesellschaften besteht keine Aufstellungspflicht, s. o.!)

	Einreichung und Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger	keine Offenlegungspflicht	Bilanz, GuV oder Anlage gem. § 5 V S. 3 PubiG, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht des Überwachungsorgans, Vorschlag (und Beschluss) über die Verwendung des Ergebnisses im elektronischen Bundesanzeiger (§§ 9 I, 5 PubiG)
	Frist	keine	12 Monate (§§ 3 I Nr. 1 und 9 I PubiG, § 325 HGB)

Quelle : Vgl. Wolfgang Eisele, Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 6. Auflage, 1999.

Tabelle 2:
Kapitalgesellschaften:

		Kapitalgesellschaften (§ 264 HGB) und Personengesellschaften, an denen weder unmittelbar noch über eine weitere Personengesellschaft eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, § 264 a I HGB (z. B. die GmbH & Co. KG und ähnliche Konstruktionen).		
wesentliche Vorschriften		Es gelten ergänzend zu den §§ 238-263 HGB die §§ 264- 335 HGB.		
Größenkriterien (mindestens 2 müssen erfüllt sein); kapitalmarkt-orientierte Unternehmen sind stets als groß zu klassifizieren. ¹		kleine Kapitalgesellschaft B ≤ 4,84 U ≤ 9,68 A ≤ 50 (§ 267 I HGB) ¹	mittelgroße Kapitalgesellschaft 4,84 < B ≤ 19,25 9,68 < U ≤ 38,5 50 < A ≤ 250 (§ 267 II HGB) ¹	große Kapitalgesellschaft: B > 19,25 U > 38,5 A > 250 (§ 267 III HGB) ¹
Aufstellung	Bilanzschema	verkürzt (§§ 266 I S. 3, 264 c HGB)*	volles Schema nach §§ 266, 264 c HGB	
	GuV-Schema	Posten 1 bis 5 bzw. 1 bis 3 und 6 dürfen zum Rohergebnis zusammengefasst werden (§ 276 HGB)*	volles Schema nach § 275 HGB	
	Anhang	Verkürzt (§§ 274a, 276 S. 2, 288* HGB)	verkürzt (§ 288 HGB)*	alle nach §§ 284-287, 264 c HGB erforderlichen Angaben
	Lagebericht	nicht aufzustellen (§ 264 I S. 3 HGB)	aufzustellen (§ 264 I S. 1 HGB)	
	Frist	ordnungsgemäßer Geschäftsgang, max. 6 Monate (§ 264 I HGB)	3 Monate (§ 264 I HGB)	
Prüfungspflicht		nein (§ 316 I HGB)	ja (§ 316 I HGB)	
Offenlegung	Bilanzschema	wie aufgestellt (§ 326 HGB*)	verkürzt (§ 327 Nr. 1 HGB*)	wie aufgestellt (volles Schema)
	GuV-Schema	nicht offen zu legen (§ 326 HGB*)	offen zu legen, wobei Zusammenfassung der ersten Posten zum Rohergebnis zulässig ist ^{*/**}	wie aufgestellt (volles Schema)
	Anhang und Lagebericht	nur Anhang, diesen ohne GuV-Angaben, § 326 HGB*	Lagebericht komplett, Anhang verkürzt, § 327 HGB*	wie aufgestellt

	Einreichung und Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger	Bilanz und Anhang (§ 326 HGB, 325 HGB)	Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht (§ 289 HGB), Vorschlag und Beschluss zur Gewinnverwendung ^{**} , Bestätigungsvermerk und Bericht des Aufsichtsrates (§§ 325, 327 Nr. 2 HGB)
	Frist	12 Monate (§ 326 i. V. m. § 325 HGB)	12 Monate (§ 325 HGB)

Quelle : Vgl. Wolfgang Eisele, Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 6. Auflage, 1999.

A: Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

B: Bilanzsumme in Millionen €, ggf. nach Abzug eines Fehlbetrages gemäß § 268 III HGB.

U: Umsatzerlöse in Millionen € in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag

¹ Diese Schwellenwerte gelten ab Mai 2009 für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen haben.

^{*}: Auskunftsrecht nach § 131 AktG bzw. Recht auf Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter gemäß § 46 Nr. 1 GmbHG

^{**}: Angaben über Ergebnisverwendung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht notwendig, wenn sich dadurch die Gewinnanteile von natürlichen Personen, die Gesellschafter sind, ermitteln ließen (§ 325 I S. 2 HGB).

Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht seit 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten - allerdings zumeist kostenpflichtig - online recherchiert werden können:

Belgien	http://www.bnb.be , http://www.eurodb.be
Bulgarien	http://beis.bia-bg.com (Veröffentlichung bislang freiwillig)
Dänemark	http://www.eogs.dk
Deutschland	http://www.unternehmensregister.de , https://www.ebundesanzeiger.de
Estland	http://www.eer.ee , http://www.kredinfo.ee
Finnland	http://www.prh.fi
Frankreich	http://www.euridile.inpi.fr
Griechenland	http://www.accig.gr
Großbritannien	http://www.companieshouse.gov.uk
Irland	http://www.cro.ie
Italien	http://www.infocamere.it
Lettland	http://www.lursoft.lv
Litauen	http://www.registrucentras.lt
Luxemburg	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: http://www.legilux.lu/entr/index.php , http://www.rcsl.lu
Malta	http://www.mfsa.com.mt
Niederlande	http://www.kvk.nl
Österreich	http://www.bmj.gv.at , http://www.handelsregister.at
Polen	http://www.ms.gov.pl
Portugal	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: http://publicacoes.mj.pt/ , http://www.cmvm.pt/en
Rumänien	http://www.mfinante.ro/contribuabili/link.jsp?body=/contribuabili/pjuridice.htm
Schweden	https://snr3.bolagdverket.se/snrgate/default.jsp , https://ebr2.bolagsverket.se/controller/Login
Slowakei	http://www.justice.gov.sk
Slowenien	http://www.ajpes.si
Spanien	http://www.rmc.es , http://www.registradores.org
Tschechien	http://www.justice.cz , http://www.info.mfcr.cz/ares/
Ungarn	https://occsz.e-cegjegyzek.hu
Zypern	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.mcit.gov.cy/mcit/drcor/drcor.nsf/index_en/index_en?opendocument

Übersetzungsdienste werden vom Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern angeboten: <http://www.ahk.de>.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2009